

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

vom 27.02.2009

Die Gemeinde Wielenbach erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1 Kostenerhebung**

Die Gemeinde Wielenbach erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis zu bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 28.02.1992 außer Kraft.

Wielenbach, den 27.02.2009

K. Steigenberger  
Erster Bürgermeister

Verfahrens- und Bekanntmachungsvermerke:

- I. Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis wurde durch den Gemeinderat Wielenbach in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2009 beschlossen.
- II. Die amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis erfolgte gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO i. V. m. § 1 Abs. 2 BekV und § 34 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat durch Niederlegung in der Gemeinde Wielenbach, Peter-Kaufinger-Straße 10, 82407 Wielenbach. Die Satzung wurde am 03.03.2009 im Rathaus der Gemeinde Wielenbach, Peter-Kaufinger-Straße 10, 82407 Wielenbach während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Wielenbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.03.2009 angeheftet und am 03.04.2009 wieder abgenommen.
- III. Diese Satzung tritt nach Art. 26 Abs. 1 GO eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Daher tritt diese Satzung am 10.03.2009 in Kraft.

Gemeinde Wielenbach

Wielenbach, 03.03.2009

K. Steigenberger  
Erster Bürgermeister

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	<b>001</b>	<b>Beglaubigungen:</b>  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	<b>002</b>	<b>Bescheinigungen:</b>  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)  5 bis 75 €
	<b>003</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	<b>004</b>	<b>Fristverlängerungen:</b>  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €

005	<b>Zweitschriften:</b>	
	Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	<b>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung</b>	
020	Kommunalgesetze	
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, <b>Art. 3 Abs. 3 BezO</b> )	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, <b>Art. 12a LKrO</b> )	kostenfrei (in Analogie zu <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG</b> )
021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
	1. Androhung von Zwangsmitteln ( <b>Art. 36 VwZVG</b> ), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme ( <b>Art. 32, 35 VwZVG</b> ) oder unmittelbarer Zwang ( <b>Art. 34, 35 VwZVG</b> )	50 bis 2 500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß <b>Art. 26 Abs. 5 VwZVG</b>	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen ( <b>Art. 21 VwZVG</b> )	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03	<b>Finanzverwaltung</b>	
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €

	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts ( <b>§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB</b> )	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert ( <b>§ 28 Abs. 3 BauGB</b> )	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
	612	Gebote nach <b>§§ 176 bis 179 BauGB</b>	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
	613	Erteilung einer Genehmigung nach <b>§§ 172 ff. BauGB</b> im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach <b>§§ 172 ff. BauGB</b>	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG</b>
<b>62</b>		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2 500 €
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen ( <b>Art. 18, 19 und 22a BayStrWG</b> )	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach <b>Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG</b>	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach <b>Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG</b>	50 bis 2 500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten ( <b>Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG</b> )	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
<b>67</b>		<b>Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen	10 bis 75 €

unbilliger Härte

7

**Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**

70

**Allgemeine Amtshandlungen**

700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

Besondere Amtshandlungen

73

**Marktwesen (§ 69 GewO)**

730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €

75

**Bestattungswesen (Friedhof)**

750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

76

**Sonstige öffentliche Einrichtungen** (einschl. Abwasserbeseitigung)

760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
-----	--	--------------

8

**81 Wasserversorgung**

810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
-----	----------------------------	--------------